

§ 3

Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Vertragsgegenstand wird nach Zustimmung des Kreistransportausschusses durch

- a) Bahn**
- b) LKW**

versandt.

Der Vertragsgegenstand wird vom Besteller selbst abgeholt**.

(2) Die Rechnungserteilung erfolgt durch den DSG-Betrieb
Der Besteller verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag ohne Abzug an diesen Betrieb zu zahlen. Sich aus Beanstandungen ergebende Differenzen werden nach Klärung durch Gutschrift ausgeglichen***.

§ 4

Im übrigen gilt die Anordnung vom 26. Juni 1962 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln (GBl. II S. 436), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Ort und Datum Lieferer Ort und Datum Besteller

- Werden keine Auswahlen oder -stufen vereinbart, dann streichen.
- * Nichtzutreffendes streichen.
- *** Bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Bereiches streichen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Registriert unter Nr.
..... den
Bürgermeister

Vermehrungsvertrag

für Pflanzkartoffeln zur Ernte 19..... Sorte.....
Zwischen dem DSG-Betrieb
in Kreis
vertreten durch..... übergeordnetes Organ
und dem/der in Kreis
Bank Konto-Nr..... Telefon
— im folgenden Vermehrer genannt —
vertreten durch übergeordnetes Organ
wird folgender Vermehrungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und Lieferzeitraum

(1) Der DSG-Betrieb liefert bis zum das Vermehrungspflanzgut

POS.	f. - er	eine von ha	f. Schlag (Bezeichn.)	in von dt	Höhe	a. t. r. d. n. s. t. f. e. s. t. u. f. e	Bemerkungen
1 2			3		4 5		6
1							
2							

Herkunft:

(2) Der Vermehrer verpflichtet sich, das gesamte geerntete Pflanzgut bis zum in sortierter Ware gemäß den Qualitätsvorschriften in minde-

stens folgender Masse abzuliefern oder auf Verlangen des DSG-Betriebes für diese Masse einen Einlagerungsvertrag abzuschließen:

Pos.	dt/ha	Insgesamt dt
12		3
1		
2		

Der DSG-Betrieb verpflichtet sich, spätestens 14 Tage vor dem oben angegebenen Termin dem Vermehrer die Disposition über die Verladung oder Auslieferung zu erteilen oder ihm einen Einlagerungsvertrag zur Unterzeichnung vorzulegen.

§ 2

Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Vertragsgegenstand wird vom DSG-Betrieb nach Zustimmung des Kreistransportausschusses durch

- a) Bahn*
- b) LKW*

versandt.

Der Vertragsgegenstand wird vom Besteller selbst abgeholt.*

(2) Der Vermehrer verpflichtet sich, die gesetzlich festgelegte Gegenlieferung für das erhaltene Vermehrungspflanzgut innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung des Vermehrungspflanzgutes an den zuständigen VEAB vorzunehmen.* Der Vermehrer ist verpflichtet, das Pflanzgut vorzukeimen.*

§ 3

Im übrigen gilt die Anordnung vom 26. Juni 1962 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln (GBl. II S. 436), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Ort und Datum DSG-Betrieb Ort und Datum Vermehrer

- Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Gilt zugleich als Erfassungsmitteilung

Vertrag über die Einlagerung von Pflanzkartoffeln in Vermehrungsbetrieben

Zwischen dem DSG-Betrieb
in Kreis
vertreten durch übergeordnetes Organ
und dem/der in Kreis
Post..... Telefon Bahnstation.....
Bank Konto-Nr.....
— im folgenden Vermehrer genannt —
vertreten durch..... übergeordnetes Organ
wird folgender Einlagerungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der DSG-Betrieb erfaßt bei dem Vermehrer nachstehende auf Grund des Vermehrungsvertrages Nr..... vom